

ANPASSUNG TKB GESETZ TKB PARTIZIPATIONSSCHEIN

René Bock, Bankratspräsident

Peter Hinder, CEO

19. Dezember 2012

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

EIN BLICK ZURÜCK

Partizipationsschein (PS) ist seit längerem auf der TKB-Landkarte

- Erneute Prüfung im Rahmen der Strategie 2011 bis 2015
- Breite Auslegeordnung erstellt
- Einbezug von regulatorischen Veränderungen, u.a. neue Eigenmittelvorschriften für Banken
- Dialog und enge Abstimmung mit Kanton als Eigentümer der Bank



TKB erachtet Umfeld für die Ausgabe eines Partizipationsscheins als günstig.

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

POSITIVER GRUNDSATZENTSCHEID

Klares Commitment

- Bankrat und Geschäftsleitung befürworten PS
- Platzierung PS im Publikum
 - breite Streuung
 - nachhaltig attraktive Rendite
- Kotierung PS an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange)
- Rechtsform der TKB bleibt unverändert

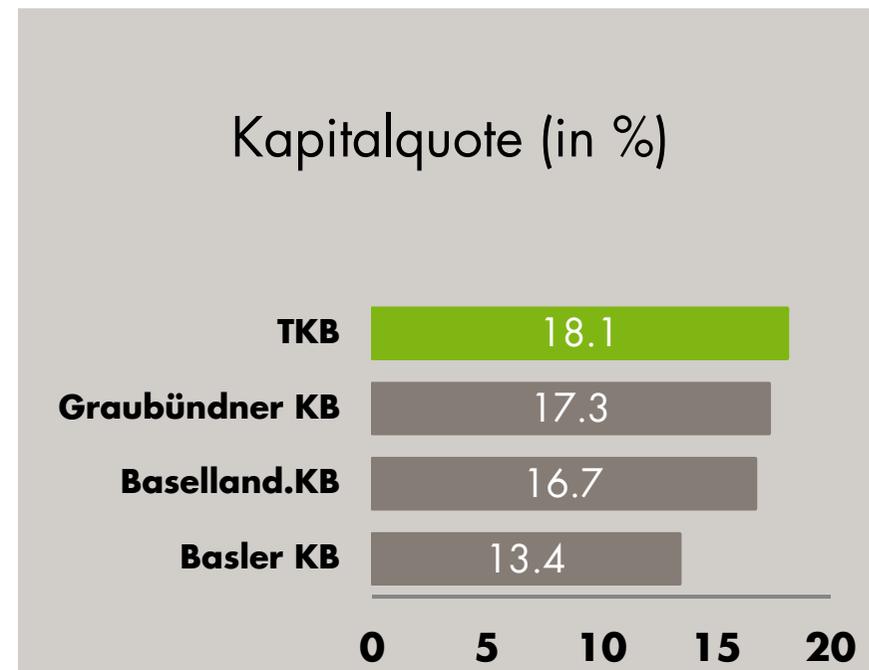
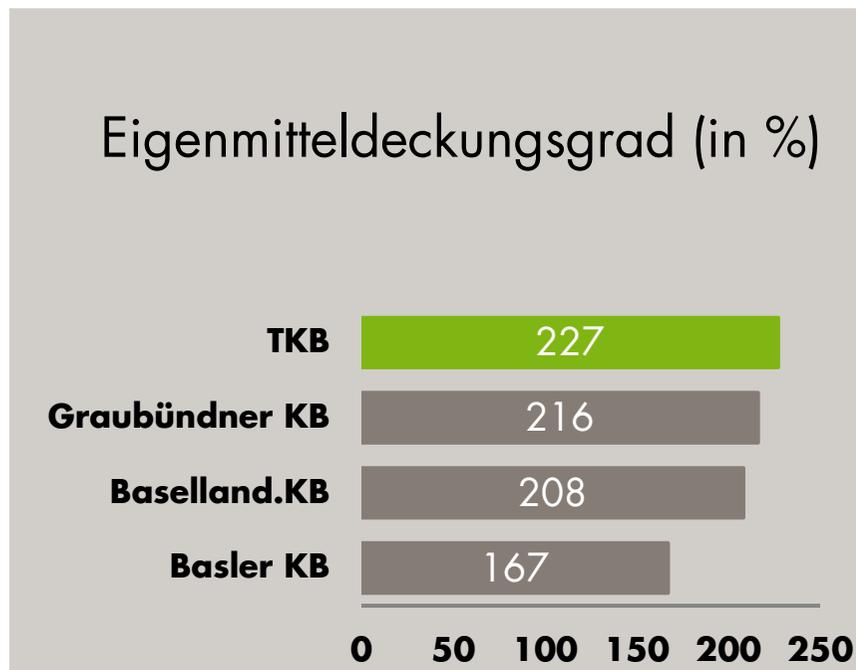
Eigenkapital bleibt unverändert

- TKB gehört zu den bestkapitalisierten Kantonalbanken
- Kapitalbeschaffung steht nicht im Zentrum der Transaktion
- Eigenkapital bleibt unverändert: Wandlung von Grundkapital in Partizipations-Kapital
- Anschliessende Platzierung der PS im Publikum

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

VERGLEICH KAPITALBASIS KANTONALBANKEN

Die TKB verfügt im Vergleich mit ähnlichen Kantonalbanken über eine starke Kapitalausstattung.



Vergleich basierend auf Zahlen per Ende 2011.

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

AUSGESTALTUNG

PS als attraktive Anlagemöglichkeit für Kunden, Bevölkerung und Investoren

- Breite Streuung vorgesehen
- PS-Inhaber sollen von marktgerechter und nachhaltiger Rendite profitieren
- Kotierung an Schweizer Börse geplant (SIX Swiss Exchange)
- Angestrebtes Platzierungsvolumen beim Börsengang:
 - abhängig von Kapitalmarkt und Nachfrage
 - Ziel aus heutiger Sicht: CHF 30 bis 40 Mio. Nominalkapital
- Stückelung, Nennwert, Platzierungspreis und Zeitpunkt noch offen

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

VORTEILE FÜR KANTON, KUNDEN UND BANK

Vorteile für den Kanton

- Breitere Abstützung Trägerschaft
- Mittelzufluss aus Platzierung (Börsengang)
- Unverändert hohe Kapitalausstattung der TKB

Vorteile für Kunden und Bevölkerung

- Direkte Partizipation am Erfolg der TKB
- Attraktive Anlagemöglichkeit

Vorteile für die Bank

- Stärkung der Verankerung im Thurgau
- Chance zur Vertiefung der Kundenbindung
- Erhöhte Wahrnehmung im Markt

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

GESETZESÄNDERUNG IST VORAUSSETZUNG (1)

- Heutiges TKB-Gesetz sieht Ausgabe von PS bereits im Grundsatz vor (§4)
- Folgende Kriterien sind im Gesetz festgehalten:
 - PS-Kapital darf maximal 50% des Grundkapitals betragen
 - PS-Kapital ist als zusätzliches Eigenkapital zu schaffen
 - Gleichbehandlung von Kanton und PS-Inhabern in Bezug auf Rendite
 - Breite Streuung des PS im Publikum

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

GESETZESÄNDERUNG IST VORAUSSETZUNG (2)

- TKB-Gesetz enthält Vorgaben zur Gewinnverwendung (§23):
 - zwingt TKB zum Aufbau weiterer Eigenmittel (prozentuale Vorgabe Zuweisung Reservefonds)
 - verunmöglicht längerfristig attraktive Ausgestaltung des PS in Zeiten steigender Zinsen
 - beschränkt Handlungsspielraum der Bank in der Kapitalbewirtschaftung
- Fazit: Anpassung TKB-Gesetz ist Voraussetzung für die Schaffung von Partizipationsscheinen

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

GEWINNVERTEILUNG GELTENDES GESETZ (1)

Gewinn der TKB	Grundlage
- Abgeltung Staatsgarantie	§ 5 Abs. 2
- Verzinsung Grundkapital ①	§ 3 Abs. 1
- Dividende auf PS-Kapital ④	§ 4 Abs. 3
= Überschuss	
- 10%/max. CHF 3 Mio. Gemeinden	§ 23
= Restbetrag	
- 40% Ausschüttung an Kanton ②	§ 23
- 60% Zuweisung an Reserven	§ 23

Vorgeschriebene Gleichbehandlung Kanton und PS-Inhaber:

① + ② in % des Grundkapitals = ④ in % des PS-Kapitals

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

GEWINNVERTEILUNG GELTENDES GESETZ (2)

Simulation auf Basis Jahresergebnis 2011 mit Annahme PS-Kapital

Rendite Kanton (Grundkapital CHF 320 Mio.)

Gewinnanteil an Kanton	CHF	31.1 Mio.
■ Verzinsung Grundkapital	CHF	9.1 Mio.
■ Ausschüttung an Kanton	CHF	22.0 Mio.



Nominalrendite auf
Grundkapital 9.7%



Gleichbehandlung
gemäss Gesetz



Rendite PS-Inhaber (PS-Kapital CHF 80 Mio.)

Dividende	CHF	7.8 Mio.
-----------	-----	----------



Nominalrendite auf
PS-Kapital von 9.7%

* annualisiert

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

RÜCKMELDUNG FINMA ZU GESETZESVORLAGE

- Per 1.1.2013 tritt total revidierte Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, SR 952.03, ERV) in Kraft.
- TKB PS muss Bedingungen der ERV erfüllen, damit Anrechnung als hartes Kernkapital sichergestellt ist.
- Bei Genehmigung des Revisionsvorschlages des TKBG durch die Abteilung Bewilligungen der FINMA wurde dieser Aspekt nicht überprüft (lediglich formelle Überprüfung erfolgt).
- Im November erfolgte erneute Prüfung durch die FINMA, wobei v.a. Aspekte der Kapitalanrechnung geprüft wurden.

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

RÜCKMELDUNG FINMA ZU GESETZESVORLAGE

- Die nachträgliche Überprüfung ergab:
 - Kapitalbestandteile werden nur dann als hartes Kernkapital anerkannt, wenn keine Ausschüttung mit Vorrechten im Vergleich mit anderen Bestandteilen des harten Kernkapitals (hier: Grundkapital) erfolgt.
 - § 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs, wonach neu auch die Abgeltung der Staatsgarantie für die verhältnismässige Berechnung einer PS-Dividende berücksichtigt würde, steht nicht im Einklang mit obiger Bestimmung.
 - Begründung: Abgeltung Staatsgarantie ist konzeptionell keine Entschädigung für die Bereitstellung des Grundkapitals.
 - Berücksichtigung der Abgeltung der Staatsgarantie würde in einer zu hohen Dividende auf dem PS im Vergleich mit der Gesamtentschädigung auf dem Grundkapital resultieren.
 - **FINMA schlägt vor, auf die in §4 Abs. 3 TKBG vorgesehene Ergänzung zu verzichten.**

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

SCHAFFUNG PS-KAPITAL

Vorgehen

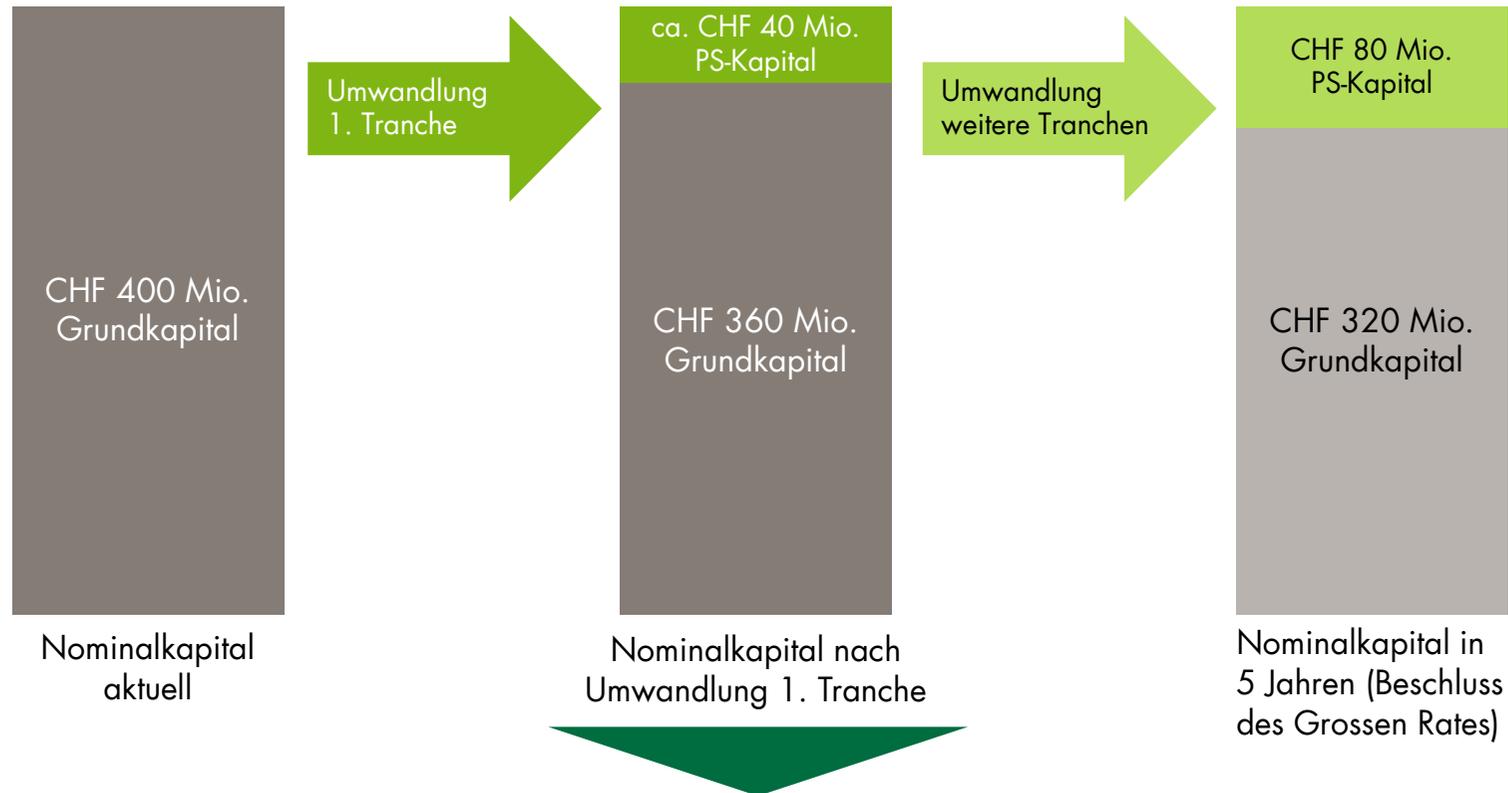
- Grosser Rat beschliesst Anpassung Grundkapital von bisher CHF 400 Mio. auf CHF 320 Mio.
- Umwandlung erfolgt innerhalb von 5 Jahren
- Grosser Rat delegiert Kompetenz für Zeitpunkt und Staffelung der Umwandlung an Bankrat und Regierung
- Vereinbarung zwischen Kanton (Regierungsrat) und TKB (Bankrat) regelt Details

Vorteile

- Flexibilität bei Wahl des idealen Zeitpunkts für Börsengang
- Einfache und nachvollziehbare Transaktion
- Platzierung PS bei optimalen Marktverhältnissen

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

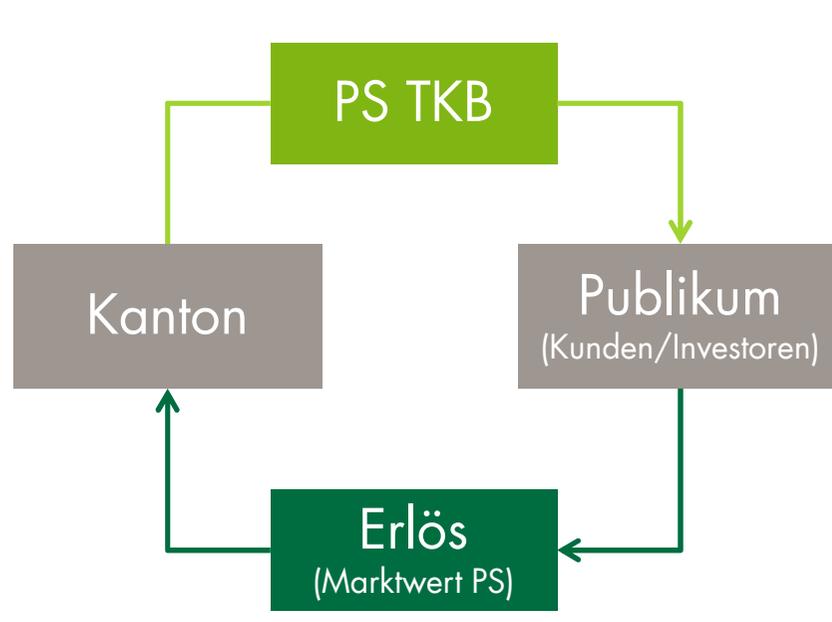
SCHRITT 1: SCHAFFUNG PS-KAPITAL



- Zufluss/Abfluss Kanton: CHF 0
- Zufluss/Abfluss TKB: CHF 0

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

SCHRITT 2: BÖRSENGANG DER TKB



- Zufluss Kanton: Erlös aus Verkauf PS (Marktwert)
- Zufluss/Abfluss TKB: CHF 0

PARTIZIPATIONSSCHEIN TKB

NÄCHSTE SCHRITTE

- Politischer Prozess (Beschlüsse Grosser Rat)
 - Gesetzesänderung
 - Beschluss zur Anpassung Grundkapital
- Planung PS-Emission und Börsengang nach Inkrafttreten angepasstes TKB-Gesetz
- Anpassung bankinterne Prozesse / Strukturen
 - Erfüllung Vorgaben Schweizer Börse (SIX)
 - Publikationspflichten
- Informationskampagne für Kunden / Interessenten
- Durchführung Börsengang / Publikumsöffnung

BESTEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!

Kontakt Daten

Thurgauer Kantonalbank

Peter Hinder, CEO

Bankplatz 1

8570 Weinfelden

peter.hinder@tkb.ch

+41 71 626 65 70

Rechtliche Hinweise Diese Dokumentation wurde von der Thurgauer Kantonalbank mit grösster Sorgfalt erstellt. Die Thurgauer Kantonalbank kann jedoch keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich Aktualität, Richtigkeit sowie Vollständigkeit der Informationen und Meinungen abgeben. Sämtliche Informationen und Meinungen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Die Thurgauer Kantonalbank übernimmt keine Haftung für irgendwelche Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Dokumentation und deren Inhalt entstehen können. Diese Dokumentation dient nur zur Information und begründet weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Anlageinstrumenten oder zur Tätigung sonstiger Transaktionen. Lassen Sie sich deshalb bei entsprechenden Entscheidungen von einer qualifizierten Fachperson beraten.

Die Zahlen zur Performance beziehen sich auf die Vergangenheit und sind keine Garantie für laufende oder zukünftige Ergebnisse.

Diese Dokumentation darf ohne schriftliche Genehmigung der Thurgauer Kantonalbank weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.